



Antrag an den  Jugendtag  Verbandstag

### Antrag- Nr. 1

Abstimmung: Ja-Stimmen \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen \_\_\_\_\_ angenommen  abgelehnt

Antragsteller Jugendausschuss

Antrag zur BVSH- Satzung §§ 17 und 19

Sonstiger Antrag:

- bitte alte und neue Version aufführen -

**Der Jugend- bzw. Verbandstag möge beschließen**

**ALT**

#### § 17 Wahlen, Wählbarkeit

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

Der Verbandstag wählt den Vorstand, den Rechtsausschuss und die Kassenprüfer. In Kalenderjahren mit gerader Endziffer werden der Präsident, der Ressortleiter Sportorganisation (II) und ein Kassenprüfer gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Endziffer werden der Ressortleiter Finanzen und Stellvertreter des Präsidenten (I) und Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer (III), der Rechtsausschuss und ein Kassenprüfer gewählt. Der Ressortleiter Jugend- und Breitensport (IV) sowie der Ressortleiter Leistungssport (V) werden vom Jugendtag gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verbandsmitglied angehört. Eine Person kann nur einen Vorstandsposten bekleiden.

Alle Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen weder einer spielleitenden Stelle, noch dem Vorstand des BVSH angehören.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem BVSH-Vorstand, noch den übrigen Gremien, noch dem Verein des Ressortleiters I angehören. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Gewählten werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Gewählter im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz zu berufen, im Falle des Ressortleiters Jugend- und Breitensport (IV) und Ressortleiter Leistungssport (V) im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschuss. Der geschäftsführende Vorstand muss vom Verbandstag gewählt werden.

Angestellte des BVSH können kein Vorstandsamt übernehmen.

#### § 19 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- die Vorbereitung des Verbandstages
- Beschlüsse des Verbandstages umsetzen
- Erledigung der Verbandsaufgaben
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen (§ 25) im Einvernehmen mit den jeweiligen Ressortleitern
- Beaufsichtigung sämtlicher Gremien des BVSH und ggf. Außerkraftsetzung ihrer

**Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail [gs@bvsh.de](mailto:gs@bvsh.de), oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).**

Beschlüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses.

Die Ressortleiter werden durch Ausschüsse unterstützt, denen Sie vorstehen.

## **NEU**

### **§17 Wahlen und Wählbarkeit**

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

1. Wahlen:  
des Vorstands (soweit nicht von der Jugend-/Leistungssportordnung geregelt)  
des Rechtsausschusses  
der Referenten der Ausschüsse (soweit nicht von der Jugend-/Leistungssportordnung geregelt)  
der Kassenprüfer

In Kalenderjahren mit gerader Endziffer werden der Präsident, die Ressortleiter mit den geraden Ressortzahlen sowie deren Ausschüsse und ein Kassenprüfer gewählt.

In Kalenderjahren mit ungerader Endziffer werden die Ressortleiter mit den ungeraden Ressortzahlen sowie deren Ausschüsse, der Rechtsausschuss und ein Kassenprüfer gewählt.

#### 2. Wählbarkeit

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verbandsmitglied angehört. Eine Person kann nur einen Vorstandsposten bekleiden. Alle Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen weder einer spielleitenden Stelle noch dem Vorstand des BVSH angehören.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem BVSH-Vorstand, noch den übrigen Gremien, noch dem Verein des Ressortleiters I angehören. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Gewählten werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Gewählter im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz zu berufen, im Falle des Ressortleiters Jugend- und Breitensport (IV) und Ressortleiter Leistungssport (V) im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschuss Jugendausschuss. Der geschäftsführende Vorstand muss vom Verbandstag gewählt werden.

Angestellte des BVSH können kein Vorstandsamt übernehmen.

### **§ 19 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- die Vorbereitung des Verbandstages
- die Umsetzung der Verbandstagsbeschlüsse
- die Erledigung der Verbandsaufgaben

**Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail [gs@bvsh.de](mailto:gs@bvsh.de), oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).**



- die Beaufsichtigung sämtlicher Gremien des BVSH und ggf. die Außerkraftsetzung ihrer Beschlüsse, sowie die Entbindung derer Mitglieder von ihren Aufgaben weiteren Tätigkeit bei Untätigkeit oder grober Pflichtverletzung. Vorgenanntes gilt nicht für den Rechtsausschuss.

**Begründung:**

Es entspricht nicht dem Demokratieverständnis des Jugendausschusses, Wahlen aus Gründen von Effektivitätsversprechen abzuschaffen. In den Ausschüssen soll sich auch weiterhin die Breite des Verbands abbilden können und nicht einzelne Netzwerke Ressorts übernehmen. Dementsprechend soll den Vereinen Gelegenheit gegeben werden, Referenten vorschlagen zu können und über die Besetzung der Ausschüsse per Wahl mitzubestimmen. Die Referenten sollen so mit der nötigen Legitimation für ihre Tätigkeit ausgestattet werden. Ihre Loyalität gebührt nicht einem Ressortleiter sondern dem Verbands-/Jugendtag, der ihnen das Amt verleiht. Im Konfliktfall, etwa bei Abberufung des Ressortleiters durch den Vorstand, droht bei fehlender Loyalität der Referenten gegenüber dem Verbands-/Jugendtag die Totalvakanz eines vorher vermeintlich effektiven Ausschusses.

Daneben bedeuten Wahlen eben auch Ideenkonkurrenz und Kontrolle.

Jede Funktion sollte sich auch mit einem Gesicht verbinden können. Deshalb setzen Wahlen i. d. R. auch die Anwesenheit des Kandidaten voraus. Diese Präsenz ist weniger gefordert, wenn nicht mehr gewählt wird.

**Ort, Datum: Reinbek, den 17. Juni 2020 Name / Unterschrift: M. Bokeloh**

**Stellungnahme Antragskommission**

**Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail [gs@bvsh.de](mailto:gs@bvsh.de), oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).**